Amtsblatt herzo

STADT HERZOGENAURACH

77. Jahrgang · Nummer 23 · Donnerstag, 11. Dezember 2025

Jeden Tag gemeinsam auf dem Marktplatz ein Türchen öffnen – noch bis 24. Dezember

Tanz, Gesang, Zauberei: Jedes Jahr in der Adventszeit verspricht der Lebendige Adventskalender auf dem Herzogenauracher Marktplatz an 24 Tagen kurzweilige Unterhaltung für Groß und Klein. Genießen Sie eine besondere Adventszeit in Herzogenaurach. Bis 23. Dezember füllt sich der Marktplatz ab 16.30 Uhr. Hier treffen sich Familien, Freunde und Bekannte und genießen um 17.00 Uhr ein kurzweiliges Programm auf der Bühne bei Bratwurst, Heißgetränken – und auch bei süßen Leckereien. Freuen Sie sich auf stimmungsvolle Unterhaltung in der Adventszeit, ermöglicht durch unsere Sponsoren. Am 24. Dezember öffnet sich das Türchen bereits um 12.00 Uhr und läutet damit die Weihnachtsfeiertage ein.

Was Sie im Dezember sonst noch erwartet, erfahren Sie auf **www.herzogenaurach.de/adventszeit**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Höfen Nord“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 18. November 2025 die Einbeziehungssatzung „Höfen Nord“ in der Fassung vom 21. Oktober 2025 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.**

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Höfen.
Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Höfen Nord“ umfasst die Fl.Nr. 362 (Teilfläche), 362/3, 362/4, 362/5 (Teilfläche), sowie die Fl.Nr. 362/6 (Teilfläche), Gemarkung Zweifelsheim, und hat eine Größe von rund 5.360 m². Der Geltungsbereich ist dem Lageplan vom 21. Oktober 2025 zu entnehmen.

Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB wird eine externe Ausgleichsfläche herangezogen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 476, Gemarkung Zweifelsheim (siehe Lageplan vom 28.05.2025). Die Fläche befindet sich außerhalb des eigentlichen Plangebiets, ist jedoch Bestandteil der Einbeziehungssatzung und damit des Geltungsbereichs.
Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung im Rathaus der Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt (Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, Etage R2) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch:	8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag:	7.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Außerdem ist die Einbeziehungssatzung mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend im Internet (www.herzogenaurach.de) mit dem Suchbegriff „Bebauungspläne der Stadt Herzogenaurach“ eingestellt und über das zentrale Landesportal des Landes Bayern https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ zugänglich gemacht.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenaurach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

HerzoSeniorenbüro informiert

Weihnachtspäckchen-Spendenaktion 2025
Endspurt: Noch bis Donnerstag, 18. Dezember, können Sie sich an der Spendenaktion beteiligen und älteren Menschen in Herzogenaurach, denen es wirtschaftlich nicht so gut geht oder die allein und einsam sind, mit einem Weihnachtspäckchen Freude bereiten. Die Päckchenabgabe ist am Dienstag, 16. Dezember, von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Donnerstag, 18. Dezember, von 16.00 bis 18.00 Uhr im HerzoSeniorentreff, Hintere Gasse 32, möglich, außerhalb dieser Zeiten an der Rathauspforte. Details zur Aktion auf www.seniorenbeirat-herzogenaurach.de oder unter Tel. 09132 / 737169. Der Seniorenbeirat bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

STADTMUSEUM HERZOGENAURACH

Offene Führung durch die Jubiläumsausstellung

Wie alt ist Herzogenaurach wirklich? Was ist bitte ein Gekkomat? Warum sammeln wir Rindenstücke? Und was hat es mit der „HEIBU"-Dose auf sich? Die Antworten auf diese und viele weitere spannende Fragen erhalten Sie im Rahmen der Führung durch die drei Räume der Sonderausstellung „Alles Gute – Stadtmuseum! Jubiläumsausstellung. 25 Jahre im Bürgerspital". **Donnerstag, 18. Dezember, 18.00 Uhr**, Stadtmuseum, Kirchenplatz 2. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Es gelten die regulären Eintrittspreise.
Das Stadtmuseum hat geöffnet: donnerstags von 17.00 bis 20.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

STADTBÜCHEREI HERZOGENAURACH

Vorlesen in der Bücherei
Am Mittwoch, 17. Dezember, sind Krabbelkinder ab 18 Monaten mit ihren Eltern oder Großeltern zu den Bücherbärchen eingeladen. Umrahmt von Liedern, Kniereitern oder Fingerspielen wird eine kurze Geschichte vorgelesen. Beginn: 15.00 Uhr, Eintritt frei. Als seine Freunde in Not geraten, verschenkt Hase Hopp alles, was er für Weihnachten vorbereitet hat. Wie soll er dann Weihnachten feiern? „Ein Weihnachtswunder für Hase Hopp" wird am Donnerstag, 18. Dezember, für Kinder ab 3 Jahren gelesen. Beginn: 16.00 Uhr, Eintritt frei.

Weihnachtsstress vermeiden, Lesefreude schenken!
Gehören Sie zu denjenigen, die bereits jetzt alle Weihnachtsgeschenke besorgt haben? Oder eher zu denjenigen, die noch kurz vor Heiligabend um Ideen ringen? Mit einem Gutschein für einen Stadtbücherei-Ausweis können Sie Ihre Liebsten ein ganzes Jahr lang mit interessanter Lektüre, Ohrenschmaus und Spielspaß beglücken. Einfach einen Blankoausweis in der Stadtbücherei besorgen, mit einem Herzogutschein aufwerten und einen lieben Weihnachtsgruß ergänzen – schon ist das Geschenk fertig!
Ein Jahr Lesefreude kostet nur 10,00 EUR. Die Büchereigutscheine erhalten Sie zu den Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Freitag: 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 10.00 bis 19.00 Uhr, Samstag: 10.00 bis 13.00 Uhr) in der Stadtbücherei, Marktplatz 11, Schlossgebäude, 1. Stock. Noch Fragen? Tel. 09132 / 901130 oder E-Mail an buecherei@herzogenaurach.de.

Der Wahlleiter der Stadt Herzogenaurach

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters in der Stadt Herzogenaurach im Landkreis Erlangen-Höchstadt am Sonntag, 8. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl
von 30 Stadtratsmitgliedern und
der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch
spätestens am **Donnerstag, dem 8. Januar 2026, 18.00 Uhr**,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, Zimmer-Nr. R 0.08, übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Herzogenaurach eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder, ohne eine Wohnung zu haben, sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu

diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist
a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.
Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 30 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge

müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können
a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **190** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger

in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (8. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 8. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Herzogenaurach, 9. Dezember 2025

Gerd Lorenz
Wahlleiter

Stadt Herzogenaurach

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 8. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12.00 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums: 01

Anschrift des Eintragungsraums: Rathaus, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. R 0.06 (Bürgerbüro, Schalter 5)

Eintragungszeiten:		**ZUSÄTZLICHE Sonderöffnungszeiten:**	
Montag – Mittwoch	7.30 – 16.30 Uhr	Donnerstag, 18. Dezember:	18.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr	Freitag, 2. Januar (Brückentag):	7.30 – 14.00 Uhr
Freitag	7.30 – 14.00 Uhr	Montag, 5. Januar (Brückentag):	7.30 – 20.00 Uhr
		Samstag, 10. Januar:	10.00 – 12.00 Uhr
		Sonntag, 11. Januar:	10.00 – 12.00 Uhr
		Donnerstag, 15. Januar	18.00 – 20.00 Uhr

Der Raum ist barrierefrei!

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Stadt eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können

unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) im Rathaus der Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. R 0.09 (Wahlamt), beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Herzogenaurach, 9. Dezember 2025

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Ohne (viel) Schall und Rauch ins neue Jahr

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Für die einen gehört es zu Silvester einfach dazu, für die anderen ist es Umweltverschmutzung, Lärm und pure Geldverschwendung – das Feuerwerk.
Außer Frage, es sieht schön aus. Unbestritten ist allerdings auch, dass das Silvesterfeuerwerk hohe gesundheitsgefährdende Feinstaubbelastungen und Lärm verursacht. Durch Explosionen verursachte Verbrennungen, Augenverletzungen und Hörschädigungen sind leider keine Seltenheit. Vermüllte Straßen und Parks durch Feuerwerkskörper stellen Städte und Gemeinden jedes Jahr vor große Herausforderungen.

Zuschauen und spenden
Nur zuschauen, das ist die umweltfreundliche, sichere, kostengünstige und entspannte Alternative, ein Feuerwerk an Silvester zu genießen. Vielleicht tun Sie sich auch mit den Nachbarn zusammen und haben Spaß an einem gemeinsamen Feuerwerk. Und bedenken Sie: Jede Rakete, die nicht gezündet wird, bedeutet weniger Feinstaub in der Luft, weniger Lärm in der Nacht und weniger Müll auf den Straßen.
Wenn Sie noch etwas Gutes tun möchten, dann spenden Sie das gesparte Geld gerne an eine gemeinnützige Organisation, die für eines oder mehrere der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 einsteht. Geben Sie in Ihrer Suchmaschine „Spenden statt Feuerwerk" ein, und erhalten Sie Anregungen.

Worauf beim Kauf zu achten ist
Wenn Sie dennoch nicht darauf verzichten möchten, selbst ein Feuerwerk abzubrennen, sollte die Sicherheit an erster Stelle stehen. Achten Sie darauf, nur Produkte mit CE-Zeichen zu wählen – idealerweise aus Deutschland. Sie erkennen in Deutschland hergestellte Produkte daran, dass neben dem CE-Zeichen die vierstellige Zahl 0589 gedruckt ist. Dies ist die Kennnummer für die deutsche Prüfstelle BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung). Auch geräuschärmeres Feuerwerk ist erhältlich. Es kann für stimmungsvolle Effekte sorgen und gleichzeitig die Lärmbelastung für Menschen und Tiere im Vergleich zu anderem Feuerwerk deutlich reduzieren. Eine weitere Möglichkeit sind umweltfreundliche Feuerwerksprodukte. Diese setzen weniger chemische Schadstoffe frei, weisen eine reduzierte Feinstaubemission auf und bestehen aus umweltfreundlichen Materialien.
Und natürlich gilt: Räumen Sie die Reste Ihres Feuerwerks zeitnah und vollständig auf. Abgebrannte und abgekühlte Feuerwerkskörper (z. B. Mehrschussbatterien aus Pappe) gehören in den Restmüll. Auch wenn sie äußerlich harmlos wirken, enthalten sie oft noch giftige Rückstände und dürfen deshalb nicht ins Altpapier oder in die Wertstofftonne. Nicht vollständig abgebrannte Feuerwerkskörper enthalten noch explosionsgefährliche Stoffe. Am besten geben Sie diese als Sonderabfall in einem Wertstoffhof ab.

Wie auch immer Sie Ihre Silvesterfeier gestalten möchten, rutschen Sie gut ins neue Jahr!

Alles Gute für den Ruhestand

Foto: Stadt

Seit 2016 arbeitete Petra Stange (3. v. r.) als Reinigungskraft bei der Stadt Herzogenaurach. Zum 1. Januar 2026 tritt sie ihre Regelaltersrente an. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde am Montag, 17. November 2025, wurde sie herzlich verabschiedet. Alles Gute für den neuen Lebensabschnitt wünschten (v. l. n. r.): Christian Stöcker (Personalrat), Doris Scholze (Leiterin des Personalamts), Erster Bürgermeister Dr. Geman Hacker, Silke Stadter (Leiterin des Bauamts) und Norbert Drechsler (Gebäudewirtschaft).

Verkehrsinformationen

Informationen des Landratsamtes zum Fahrplanwechsel ab 14. Dezember – Änderungen auf der Linie 246: Auf der Regionallinie 246 ergeben sich zum Fahrplanwechsel Änderungen, die den Schülerverkehr im Bereich Herzogenaurach „Herzo Base" verbessern sollen. So werden folgende Fahrten vorverlegt: Haltestelle „Adelsdorf Marktplatz" auf 6.30 Uhr, Haltestelle „Klebheim" auf 6.56 Uhr. Alle nachfolgenden Haltestellen der beiden Fahrten werden entsprechend ebenfalls einige Minuten früher bedient. Somit wird sichergestellt, dass die Fahrten um 7.35 Uhr und 7.42 Uhr auf der Herzo Base „Münchener Straße" rechtzeitig durchgeführt werden können. Da die Wendeschleife am Olympiaring nicht mehr befahren werden kann, kommt es auch zu Änderungen im Fahrtverlauf der Linie 246: Bei den Abfahrten auf der Herzo Base an der „Münchener Straße" um 7.22 und 7.34 Uhr ist die nördliche Haltestelle (nahe dem künftigen Edeka-Markt) zu nutzen. Fahrgäste der Linie 246 informieren sich bitte vor Fahrtantritt auf www.vgn.de/netz-fahrplaene/linien über den neuen Fahrplan. Aufgrund der Anlieferung von Garagen ist die **Lohhofer**

Straße in Niederndorf auf Höhe des Anwesens mit der Hausnummer 36 am Mittwoch, 17. Dezember, von ca. 7.00 bis ca. 18.00 Uhr vollständig für den Verkehr gesperrt. Von Anliegerinnen und Anliegern kann die Lohhofer Straße von beiden Seiten bis zur Baustelle angefahren werden. Der **Herzobus der Linie 275** bedient während der Arbeiten zunächst die Haltestellen „Tiroler Straße" und „Montessori-Schule (stadteinwärts)", ehe er an den Haltestellen „Montessori-Schule (stadtauswärts)" und „Pommernweg" hält. Aufgrund dieser geänderten Route werden die Haltestellen „Tiroler Straße" und „Montessori-Schule (stadteinwärts)" sieben bis acht Minuten früher als üblich angefahren. Die Haltestellen „Montessori-Schule (stadtauswärts)", „Pommernweg", „Frankenstraße", „Feuerwehr" und „St.-Josefs-Kirche" werden durch die Umleitung einige Minuten später als gewohnt bedient. Die Haltestelle „Lange Striche (beide Richtungen)" entfällt ersatzlos. Alle Informationen zu laufenden Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund von Baustellen finden Sie auf **www.herzogenaurach.de/verkehrsinfos.**

A3-Baustelle: Die **Anpassung der Niederndorfer Straße** an die neue Geometrie der Anschlussstelle dauert noch bis voraussichtlich Montag, 12. Januar 2026. Aufgrund des Abbaus eines Turmdrehkrans ist die **Herzogenauracher Straße** im Bereich der Aurachbrücke am Freitag, 12. Dezember 2025, von ca. 6.00 bis ca. 18.00 Uhr voll gesperrt. Aktuelle Informationen erhalten Sie auf: **www.a3-nordbayern.de/aktuell/presse**

Besuch aus der Partnerstadt: Schüleraustausch zwischen Ste-Luce-sur-Loire und Herzogenaurach

Besuch vom Collège La Reinetière am Gymnasium Herzogenaurach: Vom 24. bis 29. November kamen 41 Schülerinnen und Schüler aus der französischen Partnerstadt.
Auf die Gäste aus der Stadt an der Loire wartete in der Woche ein buntes Programm: Ausflüge nach Nürnberg und Erlangen, der Besuch der hiesigen Sport-Outlets sowie viel Zeit in der Gastfamilie und in der Schule für gemeinsame Erlebnisse wie Sport, Französisch oder die Herstellung eines Scrapbooks, ein selbst gestaltetes Souvenir-Album. Bei einem Besuch im Rathaus hob Erster Bürgermeister Dr. German Hacker hervor, wie wichtig diese Begegnungen unter Freunden aus den Partnerstädten in einer Welt voller Herausforderungen für die Menschen und für den Erhalt des Friedens in Europa seien. Er bedankte sich bei den Familien, die in Ste-Luce und Herzogenaurach dieses Projekt tatkräftig befürworten und unterstützen, und letztlich bei den jungen Menschen selbst, die diese Reise von über 1000 km auf sich nehmen, um ihre Freunde zu treffen und ihre Partnerstadt zu erleben.

| ANZEIGEN

CO_2-Challenge der Metropolregion Nürnberg

Seit zehn Jahren begeistert die CO_2-Challenge Menschen in der gesamten Metropolregion Nürnberg – und nach dem Bayerischen Umweltpreis 2024 geht das Erfolgsprojekt auch 2026 wieder mit neuem Schwung an den Start. Vom 18. Februar bis 4. März heißt es wieder: jeden Tag eine kleine Aufgabe für den Klimaschutz, die in Summe Großes bewirken kann. Ob beim Einkaufen, Heizen oder in der Freizeit – die Aktionen zeigen leicht verständlich und mit etwas Humor, wie einfach CO_2-Sparen im Alltag gelingt. Täglich wird zu Beginn der Fastenzeit eine Aufgabe auf der Internetseite und über die Social-Media-Kanäle der Metropolregion veröffentlicht. Wer mitmacht und die Challenge online teilt, kann zudem attraktive Preise gewinnen.

CO_2-Schulchallenge – Klimaschutz im Klassenzimmer
Auch Kinder und Jugendliche können als Klasse oder Jugendgruppe aktiv werden: Die Schulchallenge bietet Materialien für alle Altersstufen – vom Lapbook für Grundschulen bis zum Portfolio für weiterführende Schulen. Lehrkräfte erhalten passende Leitfäden, sodass die Aktion zum Klimaschutz flexibel ganzjährig in den Unterricht integriert werden kann.

Weitere Informationen zur CO_2-Challenge sowie zur Schulchallenge gibt es auf **www.co2challenge.net**

Anmeldung für das KiTa-/Schuljahr 2026/2027

Die Kath. KiTa-Verwaltung weist daraufhin, dass die Anmeldefrist für Krippe, Kindergarten und Hort 2026/2027 am Samstag, 31. Januar 2026, endet.
Die Anmeldeformulare sind im Bereich Informationen/Downloads auf www.kitas-asg.de zu finden.
Eine Besichtigung der KiTas ist nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Freiwillige Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Dienstag, 6. Januar 2026, um 19.00 Uhr im Feuerwehrheim in Haundorf.

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden und des Heimausschusses
3. Verlesen des Protokolls durch die Schriftführerin
4. Bericht des Kommandanten
5. Bericht der Jugend- und Kinderfeuerwehr
6. Kassenbericht des Kassenwarts
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ehrungen
9. Verschiedenes und Aussprache

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

NOTDIENSTE UND SERVICES *EMERGENCY AND OTHER SERVICES*

Polizei **Tel. 110**
Police

Feuerwehr **Tel. 112**
Fire department

Notarzt, Rettungsdienst, **Tel. 112**
Krankentransport
Emergency call

Ärztlicher Notdienst **Tel. 116 117**
Emergency medical service

Giftnotruf **Tel. 030 / 19240**
Poison emergency number

Hilfe –
Gewalt gegen Frauen **Tel. 116 016**
Help – Violence against women

Hospizverein **Tel. 0179 / 9292888**
Herzogenaurach e. V.
Bürodienst: mittwochs 10.30 bis 12.00 Uhr,
info@hospizverein-herzogenaurach.de

Telefonseelsorge
Tel. 0800 / 1110111 oder
0800 / 1110222
www.telefonseelsorge.de

Notfallnummern
der Herzo Werke
Emergency numbers
auf www.herzowerke.de

Aktuelles Amtsblatt
immer auch
online lesen auf
www.herzogenaurach.de/amtsblatt.

Zahnärztlicher Notdienst
www.notdienst-zahn.de
Dentist on duty
10.00 bis 12.00 / 18.00 bis 19.00 Uhr

Samstag/Sonntag, 13./14. Dezember:
Franz Ruisinger, Theaterplatz 31, Erlangen, Tel.09131 / 9238954

Abholung von Reisepässen und Personalausweisen
Personalausweise, die in der Zeit vom 13. bis 26. November 2025, und Reisepässe, die vom 6. bis 19. November 2025 beantragt worden sind, können im Bürgerbüro, Marktplatz 11, persönlich oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden. Informationen auf www.herzogenaurach.de/paesse. Bei der Abholung sind die alten Dokumente (Personalausweis/Reisepass) zwingend vorzulegen. Auskünfte unter Tel. 09132 / 901-176. Eine Terminbuchung ist möglich über die städtische Internetseite.

Ein Tier gefunden – und was nun?
Einen Leitfaden mit den nächsten Schritten finden Sie auf www.herzogenaurach.de, Suche: Fundsachen.

Schlüssel oder Brille verloren?
Dann fragen Sie im Fundbüro der Stadt Herzogenaurach nach unter Tel. 09132 / 901-176 oder im Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer R 0.06 (Wartemarke ziehen). Weitere Informationen auf www.herzogenaurach.de, Suche: Fundsachen.

Bewohner- und Gewerbeparkausweise für 2026
Die derzeit gültigen Bewohner- und Gewerbeparkausweise verlieren mit Ablauf des Monats Dezember 2025 ihre Gültigkeit. Ab sofort können neue Parkausweise für das Jahr 2026 beantragt werden.
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt sukzessive ab Dezember in der Reihenfolge des Antragseingangs.
Nach der Benachrichtigung über die Fertigstellung können die neuen Parkausweise während der regulären Öffnungszeiten persönlich im Rathaus abgeholt werden.
Das erforderliche Antragsformular sowie weiterführende Informationen zum Verfahren sind online unter www.herzogenaurach.de (Suchbegriff: Bewohnerparken) abrufbar. Alternativ liegt das Formular im Eingangsbereich des Rathauses, Marktplatz 11, zur Abholung bereit.
Der vollständig ausgefüllte Antrag kann
- per E-Mail an: bauverwaltung@herzogenaurach.de
- per Post oder
- persönlich im Rathaus eingereicht werden.

Die Gebühr für den Parkausweis beträgt 31,00 EUR.
Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Herzogenaurach gerne zur Verfügung.

Berichte aus den Stadtratssitzungen
Berichte aus den Stadtratssitzungen werden ausschließlich im Internet veröffentlicht, zu finden auf www.herzogenaurach.de/amtsblatt oder per QR-Code:

Apothekennotdienst *Pharmacies on duty* (Angaben ohne Gewähr)
www.blak.de/notdienst/oeffentliche-notdienstsuche, Erreichbarkeit: 24 Stunden ab 8.30 Uhr **Telefon**

Do., 11.12.:	**Linden-Apotheke OHG**, Obermichelbach, Veitsbronner Str. 21,	0911 / 97596600
Fr., 12.12.:	**Stadt-Apotheke**, Herzogenaurach, Hauptstr. 36,	09132 / 8000
Sa., 13.12.:	**MEDICON Apotheke**, Heßdorf, Im Gewerbepark 4	09135 / 720820
So., 14.12.:	**Sonnen-Apotheke**, Herzogenaurach, Hauptstr. 26,	09132 / 5019
Mo., 15.12.:	**MEDICON Apotheke**, Erlangen, Neumühle 2	09131 / 940870
Di., 16.12.:	**Mohren-Apotheke am Lorlebergplatz OHG**, Erlangen, Bismarckstr. 13,	09131 / 21267
Mi., 17.12.:	**Apotheke im Medizentrum**, Erlangen, Allee am Röthelheimpark 5,	09131 / 5302510
Do., 18.12.:	**Jordan-Apotheke Büchenbach**, Erlangen-Büchenbach, Rudeltplatz 4,	09131 / 2705200

Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, V.i.S.d.P.: Erster Bürgermeister Dr. German Hacker
Redaktion: Brinja Goltz, Verena Narriman, Tel. 09132 / 901-122, E-Mail: amtsblatt@herzogenaurach.de
Druck und Verteilung: L/M/B Druck GmbH Louko, Nordostpark 52, 90411 Nürnberg, Tel. 0911 / 95556-0